

**Betrauungsakt
der Stadt Leverkusen**

Anlage 2
Niederschrift
Rat 17.02.14
TOP 12.1 ö. S.

auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -

des Rahmens für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C8/03, ABI. EU Nr. C8/15 vom 11. Januar 2012)

- Rahmen -

und der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

- Transparenzrichtlinie -

Präambel

Die Stadt Leverkusen ist Alleingesellschafterin der Klinikum Leverkusen gGmbH („**Klinikum Leverkusen**“). Die Klinikum Leverkusen Service GmbH („**KLS**“) und die MVZ Leverkusen gGmbH („**MVZ**“) sind 100 %ige Tochtergesellschaften der Klinikum Leverkusen gGmbH. Die Klinikum Leverkusen gGmbH ist weiter mit einem Anteil von 51% an der Physio-Centrum MEDILEV GmbH („**PCM**“) beteiligt. Bei der Klinikum Leverkusen-Gruppe handelt es sich aus beihilferechtlicher Sicht um ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen mit der Folge, dass alle beschriebenen juristischen Personen als ein Gesamtunternehmen zu behandeln sind und hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Beihilferechts jeweils auf das Gesamtunternehmen abzustellen ist.

Aufgabe des Klinikums Leverkusen ist es, auf der Basis des jeweils geltenden Krankenhausplanes ein hochqualifiziertes medizinisches und pflegerisches Leistungsangebot zu gewährleisten, um eine optimale Krankenhausversorgung der Bevölkerung in Fortführung des gegenwärtig hohen Standards zu sichern. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Einrichtungen der Gesundheitsförderung sowie die Beteiligung an solchen Einrichtungen, insbesondere der Betrieb des Klinikums als Krankenhaus der regionalen Spitzenversorgung mit Einrichtungen für eine hochdifferenzierte Diagnostik und Therapie.

Im Klinikum Leverkusen werden durch ärztliche und pflegerische Leistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert, Begutachtungen vorgenommen sowie Geburtshilfe geleistet und die zu versorgenden Patientinnen und Patienten untergebracht und gepflegt.

Soweit die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung es erfordert, werden außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der dazu getroffenen Vereinbarungen und der örtlichen Gegebenheiten Patientinnen und Patienten in der Klinik ambulant untersucht und behandelt.

Zu den weiteren Aufgaben des Klinikums Leverkusen gehört die Aus- und Weiterbildung für die medizinischen und anderen Krankenhausberufe. Im Rahmen der mit der Universität zu Köln getroffenen Vereinbarungen nimmt das Klinikum Leverkusen an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil.

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und ortsnahe Versorgung der Bevölkerung zählen auch Kooperationen und die Verzahnung mit niedergelassenen Ärzten und dem Klinikum sowie das Belegarztwesen und die gemeinsame Nutzung von medizinischen Geräten.

Das Klinikum Leverkusen ist eine gemeinnützige GmbH. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Klinikum Leverkusen ist mithin selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Klinikum Leverkusen ist ein Krankenhaus der regionalen Spitzenversorgung mit Einrichtungen für hochqualifizierte Diagnostik und Therapie mit aktuell 735 Betten und 12 tagesklinischen Plätzen Onkologie. Es ist in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten des Krankenhauses sich aus dem jeweils aktuellen Feststellungsbescheid zur Aufnahme in den Krankenhausplan ergeben.

Gegenstand der Klinikum Leverkusen Service GmbH ist die Versorgung der Unternehmen im Konzern Klinikum sowie der Partner im Gesundheitspark mit allen Dienstleistungen außerhalb der Medizin und Pflege. Darüber hinaus stellt sie die bauliche Infrastruktur für die Weiterentwicklung des Gesundheitsparks sicher.

Gegenstand der MVZ Leverkusen gGmbH ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums unter ärztlicher Leitung zur Erbringung vertragsärztlicher Leistungen gemäß § 95 SGB V und zur Erbringung privatärztlicher Leistungen sowie nicht ärztlicher Leistungen und aller hiermit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Gegenstand der Physio-Centrum MEDILEV GmbH ist die Durchführung ambulanter und stationärer Physiotherapien nach §§ 39, 125, 109 SGB V. Darüber hinaus werden Leistungen im Sinne des Heilmittelkataloges an Selbstzahler erbracht.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert den Zweck des Gesamtunternehmens der Stadt Leverkusen, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV -, ex-Art. 87 ff. des Vertrages der Europäischen Gemeinschaften - EGV) - insbesondere in Gestalt des sog. Freistellungsbeschlusses - Rechnung zu tragen.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Gemeinwohlaufgaben sind insbesondere Aufgaben, die der Daseinsvorsorge der Kommune entstammen oder einen defizitären Charakter aufweisen und von daher nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten werden. Die Daseinsvorsorge umfasst auch die Krankenhausversorgung.

Nach § 1 des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen („**KHG NRW**“) ist die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe des Landes unter Mitwirkung von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Stadt Leverkusen hat als kreisfreie Stadt die bedarfsgerechte Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und gemäß der Zuweisung im Krankenhausplan 2013 des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) im Versorgungsgebiet 5 sicherzustellen. Bei der Krankenhausversorgung handelt es sich um eine DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses. Diese DAWI umfasst darüber hinaus die Aus- und Weiterbildung für die medizinischen und anderen Krankenhausberufe.

- (2) Das Klinikum Leverkusen ist in den Krankenhausplan des Landes NRW aufgenommen. Der Versorgungsauftrag ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 des KHG NRW aus den Festlegungen des Krankenhausplans des Landes NRW in Verbindung mit den jeweils aktuellen Bescheiden des zuständigen Ministeriums. Das Klinikum Leverkusen ist durch den vorgenannten Feststellungsbescheid als Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Krankenpflege anerkannt. Nach § 1 Abs. 3 KHG NRW hat die Stadt Leverkusen eigene Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben, soweit die Krankenhausversorgung nicht durch andere Träger sichergestellt wird. Daraus ergibt sich für die Stadt Leverkusen die gesetzliche Verpflichtung zur Finanzierung des Klinikums Leverkusen, soweit dies zur Erfüllung des Versorgungsauftrags erforderlich ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Erbringung der genannten Gemeinwohlaufgaben besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

- (1) Die Stadt Leverkusen betraut das Gesamtunternehmen Klinikum Leverkusen mit der patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch das Krankenhaus. Ferner betraut die Stadt Leverkusen das Gesamtunternehmen Klinikum Leverkusen mit der Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung. Die Betrauung des Gesamtunternehmens ergibt sich neben den gesetzlichen Vorschriften insbesondere auch aus § 2 der Satzung für das Klinikum Leverkusen vom 03.03.2011.
- (2) Die vom Gesetzgeber vorgesehene Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser erfolgt in der praktischen Umsetzung seit mehreren Jahren in einem nicht ausreichenden Maße. Das Klinikum Leverkusen bietet gleichwohl ein breit gefächertes Behandlungsangebot, das im Rahmen des Krankenhausplanes NRW Spezialisten und Einrichtungen für eine Vielzahl von Erkrankungen bereithält.
- (3) Die von dem Klinikum Leverkusen als Gesamtunternehmen wahrzunehmende Aufgabe beinhaltet vor diesem Hintergrund insbesondere die Erbringung der nachstehenden DAWI:
 1. Medizinische Versorgungsleistungen, z. B.
 - die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum Leverkusen stationär behandelten Patientinnen und Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen sowie
 - die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum Leverkusen ambulant versorgten Patientinnen und Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
 2. Notfalldienste, z. B.
 - die Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
 - die Gestellung von Notärzten auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 KHG NRW und § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Rettungsdienstgesetzes NRW,
 3. Unmittelbar mit diesen Tätigkeiten verbundene Nebenleistungen, z. B.

- die Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen in der eigenen Gesundheits- und Krankenpflegeschule,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung in anderen Berufen, die im Krankenhaus ausgeübt werden, der Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Versorgung von im Krankenhaus ambulant versorgten Patientinnen und Patienten mit den im Klinikum verabreichten Medikamenten,
- der Betrieb einer Kantine für Betriebsangehörige,
- die Vermietung und Verpachtung von Parkraum am Klinikum Leverkusen für Betriebsangehörige, Patienten, Besucher und andere Dritte
- Verwaltungsdienstleistungen durch die KLS, soweit diese Leistungen für das Klinikum Leverkusen erbracht werden,
- Physiotherapeutische Dienstleistungen der PCM, soweit diese Leistungen für die Klinikum Leverkusen erbracht werden,
- die Teilnahme an der Ausbildung für Studierende der Medizin,
- sonstige sich aus den Gesellschaftsverträgen des Klinikums Leverkusen und der KLS ergebende Aufgaben z. B.
 - die Speisversorgung für das Klinikum Leverkusen
 - die Gebäudereinigung sowie die OP-Reinigung, die Bettenaufbereitung, allgemeine Hygienedienste, die Pflege von Grün- und Freiflächen, Leistungen der Haustechnik, Durchführung von Hol- und Bringdiensten, Sicherstellung der baulichen Infrastruktur für das Klinikum Leverkusen,
 - die Abrechnung von wahlärztlichen Leistungen der Chefärzte sowie die Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Ermächtigungsambulanzen der Chefärzte.

(4) Die folgenden Leistungen des Klinikums Leverkusen als Gesamtunternehmen sind keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,

- die Vermietung und Verpachtung von Räumen im Klinikum Leverkusen an fremde Dritte,
- Personal- und Sachmittelgestellung an die MVZ und die PCM
- die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die MVZ und die PCM
- die Erbringung von betriebsärztlichen Leistungen an fremde Dritte,
- die Speisversorgung für fremde Dritte,

- die Erbringung von Reinigungsdienstleistungen an fremde Dritte,
- die Erbringung von stationären Leistungen im Bereich der Spitzenmedizin für Drittstaatler,
- das Angebot von Gesundheitskursen
- die Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln an Dritte,
- die Lieferung von Arzneimitteln an Dritte,
- die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Dritte,
- die Durchführung von und Teilnahme an klinischen Studien,
- sonstige Dienstleistungen, die keinen Bezug zu DAWI-Leistungen haben.

(5) Dem Klinikum Leverkusen sind derzeit keine ausschließlichen oder besonderen Rechte eingeräumt worden.

§ 3 Geografischer Geltungsbereich

Die Betrauung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Leverkusen. Der geografische Geltungsbereich ergibt sich im Übrigen aus dem Krankenhausplan des Landes NRW.

§ 4 Berechnung der Ausgleichsleistungen

- (1) Zur Sicherung der Tätigkeit des Klinikums Leverkusen nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck im Bereich der DAWI-Leistungen kann die Stadt Leverkusen an das Gesamtunternehmen Klinikum Leverkusen Ausgleichsleistungen zuwenden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind sämtliche von der Stadt Leverkusen oder aus Mitteln der Stadt Leverkusen jedweder Art gewährten Vorteile.
- (2) Die Ausgleichsleistungen der Stadt Leverkusen erfolgen allein zu dem Zweck, das Gesamtunternehmen in die Lage zu versetzen, die ihm nach Satzung und Gesellschaftsverträgen der einzelnen in ihm zusammengefassten Unternehmen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die maximal mögliche Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des Klinikums Leverkusen bzw. aus dem Haushaltsplan der Stadt Leverkusen des jeweiligen Jahres. Soweit sich die Höhe der Ausgleichsleistungen nicht unmittelbar aus dem Wirtschaftsplan bzw. aus dem Haushaltsplan ergibt, wird diese anderweitig dokumentiert. Auf

dieser Grundlage entscheidet die Stadt Leverkusen über die Art und Höhe der Zuwendung.

- (3) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 dieses Betrauungsaktes zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken („**Nettomehrkosten**“).
- (5) Die Nettomehrkosten werden auf Basis der Ist-Daten zur Abgrenzung der ideellen Sphäre (Bereich der Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 des Betrauungsaktes) zum steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung (vgl. § 2 Abs. 4 des Betrauungsaktes) - im Folgenden „**Sonstige Bereiche**“ - des Klinikums Leverkusen ermittelt. Hierfür werden die insgesamt im Jahresabschluss ausgewiesenen handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge um die Aufwendungen und Erträge für die Sonstigen Bereiche bereinigt.
- (6) Daneben darf das Klinikum Leverkusen eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital erzielen (vgl. Artikel 5 Freistellungsbeschluss). Die Höhe der Rendite wird in jedem Jahr auf Basis der üblichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Gesundheitswesen überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (7) Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus den Sonstigen Bereichen erfolgt nicht.
- (8) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Gesamtunternehmens bzw. der einzelnen in ihm zusammengefassten Unternehmen auf die Ausgleichsleistungen gegen die Stadt Leverkusen.

§ 5 Prüfung und Anpassung der Ausgleichsparameter

- (1) Die in § 4 genannten Ausgleichsparameter werden in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst.
- (2) Sofern dieser Betrauungsakt nicht sämtliche Parameter bzw. relevanten Daten für eine Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben enthält bzw. diese Parameter vorab nicht hinreichend festlegbar waren, soll eine Anpassung der Parameter, die im Einklang mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses steht, erfolgen.

§ 6 Vermeidung von Überkompensationen

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 dieses Betrauungsaktes entsteht, führen die einzelnen im Gesamtunternehmen zusammengefassten Unternehmen der Stadt Leverkusen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel.
- (2) Die Nachweise über die Verwendung der Mittel sind durch den Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse des Gesamtunternehmens zu prüfen.
- (3) Das Klinikum ist insbesondere verpflichtet, intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für alle Geschäftsbereiche, die die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 betreffen, und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig im Voraus bestimmt sein.
- (4) Das Gesamtunternehmen dokumentiert die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen.

(5) Sofern nach den vorgenannten Grundsätzen eine Überkompensation eintritt, ist diese im Rahmen des Jahresabschlusses als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Leverkusen auszuweisen.

(6) Die Einhaltung der vorstehend festgelegten Regeln ist jährlich in Verbindung mit der Jahresabschlussprüfung des Gesamtunternehmens durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Soweit bei dieser Prüfung Verstöße festgestellt werden, hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob und in welcher Höhe dies zu einer Überkompensation geführt hat bzw. führt. Überzahlte Beträge sind nebst gesetzlichen Zinsen zu erstatten.

§ 7 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weiterer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 8 Transparenz

Bei Ausgleichsleistungen von mehr als 15 Mio. EUR, die dem Gesamtunternehmen gewährt werden, wird die Stadt Leverkusen die folgenden Informationen im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen:

- den Betrauungsakt
- den jährlichen Beihilfebetrug für das Gesamtunternehmen.

§ 9 Dauer der Betrauung

(1) Die Stadt Leverkusen betraut das Gesamtunternehmen für die Dauer von zehn Jahren ab dem Datum dieses Beschlusses. Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre wird die Stadt Leverkusen über eine erneute Betrauung des Klinikums Leverkusen mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entscheiden. Die Betrauung endet vorzeitig, wenn die Stadt Leverkusen die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchststrich-

terliche Rechtsprechung, etc.) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

- (2) Die Stadt Leverkusen kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt Leverkusen unzumutbar macht.

§ 10 Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder un durchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt Leverkusen wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die – soweit möglich – dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Stadt Leverkusen oder das Gesamtunternehmen nicht mehr zumutbar, so kann der Betrauungsakt entsprechend angepasst werden.

§ 11 Stadtratsbeschluss

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am diesen Betrauungsakt beschlossen.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister